Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum:	Montag, 12.01.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:51 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Müller, Sanna
Noack, Marcus
Sanktjohanser, Franz
Schlüpmann, Marc
Schneider, Alisa
Wernseher, Johannes

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Knoller, Maximilian
Liel, Beatrice von

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1.	Anträge auf Vorbescheid	
1.1.	Neubau eines Doppel- und eines Einfamilienhauses, Baumschulweg 5, FlNr. 1677 Gem. Dießen - 1. Verlängerung - Wiedervorlage Landratsamt	3/30/725/2026
2.	Bauanträge	
2.1.	Nutzungsänderung Gewerbeeinheit zu Wohnnutzung, Mühlstraße 24, FlNr. 255 Gem. Dießen	3/30/711/2025
2.2.	Neubau eines Doppel- und eines Einfamilienhauses, Baumschulweg 5, FlNr. 1677 Gem. Dießen	3/30/716/2025
2.3.	Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1, westl.), Johann-Michael-Fischer-Str. 40b, FlNr. 1686/5 Gem. Dießen	3/30/720/2025
2.4.	Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2, öst.), Johann-Michael-Fischer-Str. 40a, FlNr. 1686/3 Gem. Dießen	3/30/719/2025
2.5.	Vergrößerung Melkhaus, Neubau Auslauf Jungziegenstall und Vordach Hallenwestseite - Tektur, Rieden 10, FlNr. 26 Gem. Rieden	3/30/709/2025
2.6.	Änderung Hackschnitzelheizung - Tektur, Rieden 10, FlNr. 26 Gem. Rieden	3/30/710/2025
2.7.	Neubau eines Zweifamilienhauses, Gartenstr. 11, FlNr. 499/8 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt	3/30/705/2025
2.8.	Umbau Dachgeschoss zu Wohnraum und energetische Sanierung Wohnhaus, Bierdorf-Holzacker 6, FlNr. 798/3 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt	3/30/704/2025
2.9.	Verbesserungsmaßnahmen des Brandschutzes der Mehrzweckhalle Dießen, Baumschulweg 1a, FlNr. 1682 Gem. Dießen	3/30/712/2025
2.10.	Nutzungsänderung einer Garage und Holzlege zu Wohnnutzung, Fasanenstr. 4, FlNr. 571/8 Gem. Rieden	3/30/715/2025
3.	Anträge auf isolierte Befreiung	
3.1.	Errichtung einer Terrassenüberdachung, Prinz-Ludwig-Str. 23, FlNr. 22 Gem. Dießen	3/30/717/2025
4.	Bekanntgaben und Anfragen	
4.1.	Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung	

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Neubau eines Doppel- und eines Einfamilienhauses, Baumschulweg 5, FlNr. 1677 Gem. Dießen - 1. Verlängerung - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:
Zu dem Antrag auf 1. Verlängerung des Vorbescheids für die Errichtung eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses, Baumschulweg 5, FlNr. 1677 Gem. Dießen, eingegangen am 05.02.2025, wiedervorgelegt mit Schreiben des Landratsamtes vom 30.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 2 Nein 7

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Seitens der Gemeinde wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Bebauung sowie die Bachverlegung aufgrund der Entwässerungssituation auf dem Grundstück unverändert als sehr problematisch angesehen werden. Es wird daher jegliche Verantwortung bzgl. evtl. später eintretenden Schäden abgelehnt.

2. Bauanträge

2.1. Nutzungsänderung Gewerbeeinheit zu Wohnnutzung, Mühlstraße 24, FlNr. 255 Gem. Dießen

Beschluss:
Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit im Hinterhaus (OG/DG) zu Wohnnutzung, Mühlstr. 24, FlNr. 255 Gem. Dießen, nach den Plänen vom 12.11.2025, eingegangen am 09.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt einschl. der erforderlichen Abweichung der Abstandsflächen (Fenstertüre an der Westseite des Gebäudes).

Eine Wiedervorlage durch das Landratsamt aufgrund einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften kann bei einem inhaltlich und planerisch identischen Bauantrag auf dem Verwaltungsweg erledigt werden. Eine nochmalige Behandlung im Bau- und Umweltausschuss ist entbehrlich.

Da das Grundstück weitgehend versiegelt ist, wird angeregt, auf der östlich an die Stellplätze angrenzende Grünfläche ein bis zwei Bäume zu pflanzen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.2. Neubau eines Doppel- und eines Einfamilienhauses, Baumschulweg 5, FlNr. 1677 Gem. Dießen

Beschluss:
Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses, Baumschulweg 5, FlNr. 1677 Gem. Dießen, nach den Plänen vom 12.12.2025, eingegangen am 16.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 3 Nein 6

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.3. Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 1, westl.), Johann-Michael-Fischer-Str. 40b, FlNr. 1686/5 Gem. Dießen

Beschluss:
Zu dem Bauantrag für den Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 1, westl.), Johann-Michael-Fischer-Str. 40b, FlNr. 1686/5 Gem. Dießen, nach den Plänen vom 11.12.2025, eingegan-

gen am 22.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.4. Errichtung einer Doppelhaushälfte (Haus 2, öst.), Johann-Michael-Fischer-Str. 40a, FlNr. 1686/3 Gem. Dießen

Beschluss:
Zu dem Bauantrag für den Neubau einer Doppelhaushälfte (Haus 2, östl.), Johann-Michael-Fischer-Str. 40b, FlNr. 1686/5 Gem. Dießen, nach den Plänen vom 11.12.2025, eingegangen am 22.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.5. Vergrößerung Melkhaus, Neubau Auslauf Jungziegenstall und Vordach Hallenwestseite - Tektur, Rieden 10, FlNr. 26 Gem. Rieden

Beschluss:
Zu dem Bauantrag auf Vergrößerung des Melkhauses, Neubau eines Auslaufs beim Jungziegenstall und eines Vordachs, Rieden 10, FlNr. 26 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 26.09.2025, eingegangen am 08.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.6. Änderung Hackschnitzelheizung - Tektur, Rieden 10, FlNr. 26 Gem. Rieden

Beschluss:
Zu dem Bauantrag auf Errichtung zweier Betonplatten für die Ascheentnahme und für die Förderschnecke, Rieden 10, FlNr. 26 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 26.09.2025, eingegangen am 08.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 1 Nein 8

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.7. Neubau eines Zweifamilienhauses, Gartenstr. 11, FlNr. 499/8 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:
Zu dem Bauantrag für den Neubau eines Zweifamilienhauses, Gartenstr. 11, FlNr. 499/8 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 25.10.2025, eingegangen am 04.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Flachdach sollte – soweit möglich –begrünt werden.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

2.8. Umbau Dachgeschoss zu Wohnraum und energetische Sanierung Wohnhaus, Bierdorf-Holzacker 6, FlNr. 798/3 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:
Zu dem Bauantrag für den Umbau zu Wohnraum und energetische Sanierung des Wohnhauses, Bierdorf-Holzacker 6, FlNr. 798/3 Gem. Rieden, nach den Plänen vom 10.08.2025, wiedervorgelegt durch das Landratsamt am 11.11.2025 und 26.11.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiungen (Dachneigung, Wandhöhe) sowie der Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften erklärt.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherr-

schaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.9. Verbesserungsmaßnahmen des Brandschutzes der Mehrzweckhalle Dießen, Baumschulweg 1a, FlNr. 1682 Gem. Dießen

Beschluss:
Zu dem Bauantrag bzgl. Verbesserungsmaßnahmen des Brandschutzes der Mehrzweckhalle, Baumschulweg 1a, FlNr. 1682 Gem. Dießen, nach dem Brandschutzkonzept vom 27.11.2025, eingegangen am 11.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB - einschl. der erforderlichen Abweichungen von BayBO und VStättV - erteilt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.10. Nutzungsänderung einer Garage und Holzlege zu Wohnnutzung, Fasanenstr. 4, FlNr. 571/8 Gem. Rieden

Beschluss:
Zu dem Bauantrag auf Nutzungsänderung einer Garage und Holzlege zu Wohnnutzung, Fasanenstr. 4, FlNr. 571/8 Gem. Rieden, nach den Plänen vom Dezember 2025, eingegangen am 17.12.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das Dach des Carports ist gemäß der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung zu begrünen.

Hinweise:
Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3. Anträge auf isolierte Befreiung

3.1. Errichtung einer Terrassenüberdachung, Prinz-Ludwig-Str. 23, FlNr. 22 Gem. Dießen

Beschluss:
Dem Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung, Prinz-Ludwig-Str. 23, FlNr. 22 Gem. Dießen, außerhalb der festgesetzten Baugrenzen wird einschließlich der hierfür erforderlichen Abstandsflächenübernahmeerklärung zugestimmt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

4. Bekanntgaben und Anfragen

4.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 20:51 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert
Schriftführung